

Ausgabe 17 – 08.12.2020

**Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Ordnung der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen zur Durchführung von elektronischen Fernprüfungen und zur Prüfungsteilnahme für das Wintersemester 2020/2021 (2. Corona-Ordnung)

Seite 7: Impressum

**Ordnung der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
zur Durchführung von elektronischen Fernprüfungen und zur Prüfungsteilnahme für
das Wintersemester 2020/2021
(2. Corona-Ordnung)**

vom 07.12.2020

**Vorläufige Inkraftsetzung aufgrund der Eilentscheidung des Präsidenten vom
07.12.2020**

Nach Stellungnahmen der Fachbereiche des Fachbereichs Management, Controlling, HealthCare vom 25.11.2020, des Fachbereichs Marketing und Personalmanagement vom 25.11.2020, des Fachbereichs Dienstleistungen und Consulting vom 25.11.2020 und des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen vom 25.11.2020 hat der Senat der Hochschule aufgrund § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020, zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GVBl. S. 547), am xx.xx.2020 die *Ordnung der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen zur Durchführung von elektronischen Fernprüfungen für das Wintersemester 2020/2021* erlassen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule gemäß § 7 Absatz 3 HochSchG am 07.12.2020 genehmigt.

Inhalt

§ 1 Zielsetzung, Geltungsbereich und Geltungsdauer	2
§ 2 Prüfungsformen	2
§ 3 Prüfungsmodalitäten.....	2
§ 4 Datenverarbeitung	3
§ 5 Authentifizierung.....	3
§ 6 Videoaufsicht bei Fernklausuren	4
§ 7 Mündliche und praktische Fernprüfungen	4
§ 8 Wahlrecht	4
§ 9 Technische Störungen.....	5
§ 10 An- und Abmeldung, Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen	5
§ 11 Inkrafttreten.....	6

§ 1

Zielsetzung, Geltungsbereich und Geltungsdauer

¹Diese Ordnung regelt die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen sowie die Bedingungen für die An- und Abmeldung, den Rücktritt und das Versäumnis von Prüfungen an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (im Folgenden: Hochschule). ²Zweck dieser Ordnung ist es, die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der *Ordnung der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (APO) und weiterer Prüfungsordnungen unter den besonderen Umständen der Corona- Pandemie für das Wintersemester 2020/21 (Corona-Ordnung)* vom 2. Juli 2020 für das Wintersemester 2020/2021 zu ergänzen. ³Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Studierenden aller Studiengänge der Hochschule für das Wintersemester 2020/2021.

§ 2

Prüfungsformen

- (1) Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausuren) oder als mündliche oder praktische Fernprüfungen angeboten werden.
- (2) ¹Fernklausuren sind elektronische Klausuren, die in der Regel unter Zuhilfenahme des Lernmanagementsystems OLAT bereitgestellt werden sollen, innerhalb eines Prüfungszeitraums von bis zu 150 Minuten abgelegt sowie unter Aufsicht gem. § 6 dieser Ordnung von den Prüflingen von zu Hause bearbeitet werden. ²Die Bearbeitung von Fernklausuren erfolgt in der Regel im Prüfungsmodus von OLAT. ³Es gelten die Regelungen für Klausuren nach § 15 Absatz 6 Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (APO).
- (3) Mündliche und praktische Fernprüfungen werden als Videokonferenz nach § 7 durchgeführt.
- (4) Take-Home-Exams nach Corona-Ordnung vom 2. Juli 2020 gelten nicht als Fernprüfungen.

§ 3

Prüfungsmodalitäten

- (1) ¹Wird eine elektronische Fernprüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn festzulegen. ²Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Festlegung abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 3 Corona-Ordnung spätestens vier Wochen vor der Prüfung.
- (2) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über
 1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 4,
 2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Videokonferenz nach § 7 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

- (3) Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

§ 4

Datenverarbeitung

- (1) ¹Im Rahmen elektronischer Fernprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 5 und der Videoaufsicht nach § 6.
- (2) ¹Die Hochschulen stellen sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Fernprüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung DSGVO), verarbeitet werden. ²Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Art. 44 bis 50 DSGVO zu beachten.
- (3) ¹Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. ²Auf die Betroffenenrechte nach den Art. 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) ¹Bei elektronischen Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 4. eine vollständige Deinstallation ist nach der Fernprüfung möglich.

²Zur Gewährleistung von Satz 1 es zulässig, zum Beispiel die Videokonferenzsysteme von Big Blue Button und die Campuslizenz von Zoom sowie OpenOLAT zu nutzen; werden andere Videokonferenzsysteme/Lernmanagementsysteme genutzt, müssen die Bedingungen von Satz 1 erfüllt sein. ³Im Falle von Zoom empfiehlt sich die Nutzung der Web-Applikation, um eine Installation zu vermeiden. ⁴Die Entscheidung über die Nutzung der Web-Applikation oder die App von Zoom liegt bei den Studierenden.

§ 5

Authentifizierung

- (1) ¹Vor Beginn und nach Beendigung einer elektronischen Fernprüfung können Prüfende und Aufsichtspersonal verlangen, dass sich Prüflinge mit Hilfe eines gültigen

Lichtbildausweises ausweisen. ²Die Authentifizierung findet in einem geschützten Raum statt, zu dem nur der Prüfling und die Prüfenden bzw. das Aufsichtspersonal Zutritt haben (Breakout Room).

- (2) ¹Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. ²Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 6

Videoaufsicht bei Fernklausuren

- (1) ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Fernklausur sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). ²Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nur bei Täuschungsverdacht statt. ³Alternative Maßnahmen zur Vermeidung von Täuschungsversuchen können getroffen werden. ⁴Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (2) ¹Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschulen. ²Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. ³Das Aufsichtspersonal führt ein Protokoll über Täuschungsverdachtsfälle.
- (3) ¹Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild oder Tondaten ist nicht zulässig. ²§ 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Mündliche und praktische Fernprüfungen

- (1) Für die zur Durchführung der mündlichen oder praktischen Fernprüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt § 6 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (2) ¹Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist mit Zustimmung des Prüflings zulässig. ²§ 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die wesentlichen Inhalte der mündlichen Fernprüfung werden von einem Prüfer oder Beisitzer protokolliert.

§ 8

Wahlrecht

- (1) ¹Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. ²Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Onlineprüfung an der Hochschule als Alternative angeboten wird. ³Fernklausuren werden zu diesem Zweck in einem PC-Pool der Hochschule angeboten. ⁴Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden.
- (2) ¹Soll die elektronische Fernprüfung nach § 2 Abs. 1 angeboten werden, stellt die Hochschule fest, ob und für wie viele Studierende eine Onlineprüfung an der Hochschule unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und Empfehlungen angeboten werden kann. ²Kann eine Onlineprüfung an der Hochschule

nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Onlineprüfung an der Hochschule an, kann die Hochschule Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. ³Bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Präsenzplätze werden Studierende, die anzeigen, über die notwendige technische Ausstattung nicht zu verfügen, sowie Studierende, die anzeigen, unter die Schutzbestimmung des § 25 APO zu fallen, vorrangig berücksichtigt. ⁴Übersteigt die Anzahl der Anträge auf Teilnahme an der Onlineprüfung an der Hochschule die zur Verfügung stehenden Präsenzplätze, entscheidet das Los. ⁶Antragstellenden Studierenden, denen die Teilnahme an einer Onlineprüfung an der Hochschule nicht angeboten werden kann, wird die Teilnahme an der elektronischen Fernprüfung ermöglicht.

- (3) ¹Der Antrag auf Teilnahme an der Onlineprüfung an der Hochschule ist an die auf den Internetseiten des StudierendenServiceCenters genannte Stelle zu richten. ²Die Antragsfrist wird ebenso auf den Internetseiten des StudierendenServiceCenters veröffentlicht.

§ 9

Technische Störungen

- (1) ¹Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Fernklausur technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ²Der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen. ³Dies gilt nicht, wenn den Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten haben. ⁴Das Wahlrecht nach § 8 bleibt unberührt. ⁵Kurze Störungen der Videoübertragung, die 20 % der Prüfungszeit nicht überschreiten, führen nicht zu einer Beendigung der Prüfung. ⁶Sofern Studierende aufgrund der Störung an der Weiterbearbeitung der Fernklausur behindert sind, wird die Zeit der Störung der Prüfungszeit angehängt. ⁷Die Studierenden dokumentieren die Störung oder das Problem, z. B. per (Bildschirm-)Foto.
- (2) ¹Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Fernprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ²Die Zeit der Störung wird der Prüfungszeit angehängt. ³Überschreitet die technische Störung 20 % der Prüfungszeit und beträgt sie mindestens fünf Minuten, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ⁴Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ⁵Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. ⁶Bei praktischen Prüfungen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 10

An- und Abmeldung, Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen

- (1) ¹Erfolgt die Anmeldung zu einer im Wintersemester 2020/2021 erforderlichen Modulprüfung gem. § 14 Absatz 3 APO nicht, so gilt die Prüfung nicht als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen und wird nicht auf die Anzahl der maximal zulässigen Prüfungsversuche angerechnet.

- (2) ¹Wer im Wintersemester 2020/2021 an einer Wiederholungsprüfungen teilnehmen möchte, muss sich zur ihr selbständig anmelden; eine Anmeldepflicht besteht nicht. ²Abweichend von § 21 Absatz 2 APO führt die Nicht-Anmeldung und damit die Nicht-Teilnahme an Wiederholungsprüfungen nicht zu einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“. ³Der Wiederholungversuch gilt als nicht unternommen und wird nicht auf die Anzahl der maximal zulässigen Prüfungsversuche angerechnet.
- (3) Abweichend von § 20 Absatz 1 APO ist der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich.
- (4) ¹Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, für den sie sich angemeldet hat, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. ²Dies gilt sowohl für Prüfungen im Erstversuch als auch für Wiederholungsprüfungen. ³Die Angabe von Gründen für das Versäumnis ist nicht erforderlich. ⁴Die versäumte Prüfung wird nicht auf die Anzahl der Prüfungsversuche angerechnet. ⁵Im Falle einer versäumten Prüfung im Erstversuch erfolgt keine automatische Anmeldung im Sommersemester 2021. ⁶Im Falle einer versäumten Wiederholungsprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung für das Sommersemester 2021, sofern § 14 Abs. 3 APO im Studiengang Anwendung findet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft; sie gilt für alle immatrikulierten Studierenden für das Wintersemester 2020/2021.

Ludwigshafen, 07.12.2020

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule für
Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.